



An den
Vorsitzenden des Gesellen-/Abschluss-Prüfungsausschusses

für das -Handwerk

bei der

in

Anmeldung zur Gesellenprüfung/ Abschlussprüfung/

im -Handwerk

(Anmeldung bitte mit Schreibmaschine oder handschriftlich mit Druckbuchstaben ausfüllen)

Die Zulassung zur Gesellen-/Abschluss-Prüfung wird beantragt für:

Lehrling (Auszubildender)

Name und Vorname

geb. am in

Anschrift

(Straße, Postleitzahl, Ort; künftige Anschriftsänderungen mitteilen)

Eltern bzw. gesetzl. Vertreter

Name, Beruf

Anschrift

Ausbildungsberuf

Ausbildungsdauer vom bis

Zwischenprüfung abgelegt am

Berufsschule von bis

(Ort)

Ausbildungsbetrieb

Firmenname

Anschrift Tel.

Bitte nicht ausfüllen!

Prüf.-Nr.

Gebühr bez. am

FERTIGKEITSPRÜFUNG (praktische Prüfung)

..... Punkte = Note

(Gesellenstück)

(Arbeitsprobe)

KENNTNISPRÜFUNG (theoretische Prüfung)

..... Punkte = Note

(schriftlich)

(mündlich)

(.....)

Ort und Datum der Prüfung:

.....

Prüfungsdokument
ausgehändigt am:

.....

Bemerkungen:

.....

.....
Unterschrift und Stempel
des Ausbildungsbetriebes

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des Lehrlings
(Auszubildenden)

Anzahl der Anlagen

Dem Antrag sind beizufügen:

1. vorgeschriebene Berichtshefte bzw. Ausbildungsnachweise
2. ggf. weitere Tätigkeitsnachweise (Kopie)
3. Bescheinigung über die abgelegte Zwischenprüfung (Kopie)
4. Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen (Kopie)
5. eine mit dem Eintragungsvermerk der Handwerkskammer versehene Ausfertigung des Berufsausbildungsvertrages oder die Bestätigung der Handwerkskammer über die Eintragung

Anmerkung:

Zulassung zur Gesellenprüfung (§ 36 HwO)

Zur Gesellenprüfung ist zuzulassen:

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet
2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen (Lehrlingsrolle) oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling (Auszubildende) noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.